

# Allgemeine Hinweise zum GEMA-Vertrag des Deutschen Chorverbandes e. V.

Stand: 22.03.2018

## Meldepflichten und -fristen:

Jeder Chor / Verein, der selbst als Veranstalter bzw. Produzent (z. B. von CDs) fungiert, ist grundsätzlich zur Anmeldung sämtlicher Konzerte, Chorveranstaltungen und anderweitiger Nutzung von Musik unter Angabe der Musikfolgen bzw. Programme verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für kostenpflichtige wie kostenfreie Veranstaltungen und auch bei allen geselligen Veranstaltungen in Räumen bis 150 m² Größe, Weihnachtsfeiern, Theaterabenden, Umzugsmusiken, Festakten bei offiziellen Gelegenheiten, Freundschaftssingen und Wohltätigkeitssingen.

# 2. Melde-/Abgabefristen

- Chöre / Vereine: <u>umgehend</u> ab Veranstaltungstag/ Beginn der Nutzung Die Meldung erfolgt an den DCV-Mitgliedsverband. Die Meldung wird dort auf Vollständigkeit geprüft und mit einem Sichtvermerk sowie der Angabe zum Rechnungsempfänger (Chor / Verein oder DCV-Mitgliedsverband) versehen.
- **DCV-Mitgliedsverbände:** monatliche Meldung bei der GEMA (bis zum Ende des Folgemonats). Die Meldungen sind gesammelt an GEMA, 11506 Berlin zu senden. Per E-Mail an kontakt@gema.de.

Wichtig: Die Möglichkeit der Nachmeldung für Veranstaltungen aus den Monaten Januar bis November eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres ist entfallen.

# 3. Die Anmeldung besteht aus:

- Meldeformular
- Aufstellung der Musikfolge / des Programms
- GEMA-Kundennummer
- Angabe der DCV-Mitgliedsnummer

Das Formular wird von den DCV-Mitgliedsverbänden bereitgestellt. Die Meldungen können alle Chöre/Vereine alternativ auch elektronisch über die Mitgliederverwaltung OVERSO erstellen.

# 4. Rechnungslegung durch die GEMA:

Seitens der GEMA werden Rechnungen entsprechend der vom Mitgliedsverband gemachten Angaben zum Rechnungsempfänger erstellt:

**DCV-Mitgliedsverband:** quartalsweise Sammelrechnung an den Verband **Chöre / Vereine:** laufend direkt an die Chöre / Vereine

5. Kommt ein Verein seiner Meldeverpflichtung nicht nach und die GEMA stellt eine nicht angemeldete Veranstaltung fest, wird nach § 2.5 der Lizenzvereinbarung "kein Gesamtvertragsnachlass eingeräumt werden". Die GEMA behält sich auch vor, in diesen Fällen Schadenersatzansprüche geltend zu machen (doppelte Normalvergütung). Die Rechnungen gehen in diesen Fällen direkt an den Chor / Gesangverein. In begründeten Einzelfällen können bei Vermittlung über den DCV Mitgliedsverband verspätete Meldungen akzeptiert werden.



# **Gesamtvertragsnachlass**

Die GEMA gewährt für alle lizenzpflichtigen Musiknutzungen der Mitglieder des Deutschen Chorverbandes, also allen Mitgliedsvereinen, Chören, Kreischorverbänden, Chorbezirken und Sängergruppen, einen Nachlass von 20 % auf die Vergütungssätze für Musikaufführungen mit Liveund /oder Tonträgerwiedergabe und Musikwiedergaben im Internet, aktuell nach den Tarifen der GEMA U-K, U-V, RV-L und VR-OD 10, soweit sie ordnungsgemäß angemeldet sind. Der Gesamtvertragsnachlass wird von der GEMA im Hinblick auf die nach § 2 des Gesamtvertrages vom Chorverband gewährte Vertragshilfe eingeräumt.

#### Kulturnachlass

Der pauschale Sondernachlass i. H. v. 15 % (Kulturnachlass) wird auf die Tarife U-K und U-V gewährt, sofern sie ordnungsgemäß angemeldet sind.

Der Kulturnachlass für Musiknutzungen der "Ernsten Musik (E-Tarif)" ist bereits Bestandteil des Tarifes RV-L des Deutschen Bühnenvereins, der als Abrechnungsbasis zugrunde gelegt wird.

Die GEMA gewährt den Mitgliedern des Deutschen Chorverbandes den Kulturnachlass im Hinblick auf die Wahrnehmung kultureller Belange einschließlich der Belange der Jugendpflege (§13 Satz 3, Satz 4 UrhWG).

# Pauschal-Nachlass auf Sonstige Musiknutzungen / sonstige GEMA-Tarife

Seitens der GEMA wurde eine Anwendung auf sämtliche Tarife abgelehnt, jedoch werden weitere Verhandlungen mit den jeweils zuständigen Direktionen geführt (insbes. zu CD-, Video- und DVD-Produktionen von Chören).

Grundsätzlich wird vorsorglich die Angabe der DCV-Gesamtvertragsnummer 1510290100 und der DCV-Mitgliedsnummer auf jedem Anmeldeformular empfohlen.

#### Fehlerhafte Abrechnungen / Reklamationen

Sämtliche **Beschwerden** aller GEMA-Kunden werden zentral an das Beschwerdemanagement in der Direktion Dresden weitergeleitet und dort geprüft.

- Berechtigte Beschwerden werden von dort korrigiert.
- Unberechtigte Beschwerden werden abgelehnt und der Veranstalter informiert.

**Wichtig:** Im Fall einer zu Unrecht abgewiesenen Beschwerde, können die Geschäftsstellen der DCV-Mitgliedsverbände bei Bedarf strittige Einzelfälle noch einmal direkt mit der Abteilung "Musikvereine und Chöre" in Nürnberg abklären.

## Bearbeitungsstruktur bei der GEMA

**Zentraler Posteingang**: GEMA Generaldirektion Berlin 11056 Berlin

GEMA-KundenCenter:

Direktion Chemnitz

Tel. 030 588 58 999

Fax: 030 212 92 795

E-Mail: kontakt@gema.de

# Lizenzabteilung "Musikvereine und Chöre"

GEMA Generaldirektion München

Ansprechpartnerin NUR für IIona Albrecht
DCV-Mitgliedsverbände, Rosenheimer Str. 11
NICHT für Chöre / Vereine 81667 München
Tel. 089 48003-335

Tel. 089 48003-335 Fax 089 48003-333 E-Mail: ialbrecht@gema.de

**Beschwerde-/ Widerspruchsstelle:** Zittauer Straße 31 Direktion Dresden 01099 Dresden

Tel. 030 588 58 999 E-Mail: kontakt@gema.de